Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 28 (1909)

Buchbesprechung: Literaturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Literaturanzeigen.

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von Egger, Escher, Reichel, Wächter, Wieland. Band IV. Das Sachenrecht, herausgegeben von C. Wieland. Liefg. 2 und 3. Schulthess & Cie, 1909.

Wir haben schon im vorjährigen Bande die erste Lieferung dieses Kommentars angezeigt und empfohlen. Seither sind zwei weitere Lieferungen erschienen und das Werk rückt nun seinem Ende entgegen. Die vortrefflichen Eigenschaften, die wir schon an der ersten Lieferung hervorgehoben haben, zeichnen auch die Fortsetzung aus. Der Prospekt des Werkes hat als dessen Aufgabe und Zweck bezeichnet: „auf durchaus wissenschaftlicher Basis aufgebaut, ist unser Kommentar in allererster Linie für die Praxis bestimmt; nicht nur dem gebildeten Juristen wird er eine reiche rechtswissenschaftliche Fundgrube werden, sondern auch jedem Gemeindebeamten, jedem Schweizerbürger von Bildung soll er ein wertvolles praktisches und leichtverständliches Handbuch sein.“ Dieses Versprechen sehen wir in dem bisher Geleisteten reichlich erfüllt. Beispielsweise wird die Darstellung des Grundpfandrechtes mit seinen drei Hauptarten von Grundpfandverschreibung, Schuldbrief und Gült diese nicht sehr durchsichtige Partie des Zivilgesetzbuches klar zu machen und jedermann zum Verständnisse zu bringen geeignet sein.

v. Tscharner, L. S. Rechtsgeschichte des Obersimmentales bis zum Jahre 1798. Heft 28 der Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausg. von M. Gmür. Bern, Stämpfli & Cie. 1908.

Der erste Teil dieser umfangreichen Arbeit von 455 Seiten ist unter dem Titel: Rechtsgeschichte des Obersimmentales in vorbernischer Zeit als Berner Doktordissertation erschienen und umfasst die ersten 144 Seiten. Die tüchtige Arbeit bringt durch sorgfältige Sammlung und gründliche Verwertung der leider nicht sehr reich fliessenden Quellen doch viel neues Licht in die Geschichte des Obersimmentals bis zur bernischen Eroberung. Von da an kann auf Grund eines ausgedehnten Quellenbestandes die

Darstellung auch in breiterem Strome fliessen. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Landrechte gewidmet und hier wiederum dem Privatrechte, aber auch die Landesverfassung und die Landesverwaltung wie Straf- und Prozessrecht finden ihre gebührende Berücksichtigung. Wir erhalten ein treffliches Bild von dem Rechtszustande dieser Landschaft und möchten nur wünschen, dass die Dissertation viele Nachfolger finde.

Meili, F. Ein historisches Intermezzo zwischen Frankreich und der Schweiz betreffend die internationale Stellung der Konkursgläubiger. Zürich, Artist. Institut Orell Füssli. 1909.

Mitteilung eines hübschen Aktenstücks betreffend Beilegung eines Konflikts von Frankreich mit der Schweiz (direkt mit Schaffhausen) über Behandlung der Ausländer in Konkursen von Inländern; Widmung an J. Kohler zur Feier seines sechzigsten Geburtstages.

Schweizerischer Juristenverein.

Für die Jahresversammlung von 1909 in Aarau hat der Vorstand folgende Beratungsgegenstände bezeichnet:

I. Der Tarifvertrag. Referenten Oberrichter Lang in Zürich und Bundesrichter Gottofrey.

II. Jugendgerichte. Referenten Professor Hafter in Zürich und Professor Gautier in Genf.

Für das Jahr 1909 ist als Preisaufgabe ausgeschrieben:

Die Rechtsstellung der in der Schweiz niedergelassenen Ausländer auf nicht politischem Gebiet.

Für das Jahr 1910 wird als Preisaufgabe gestellt:

Die Rechtswirkungen der Eintragung in die Zivilstandsregister unter Berücksichtigung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Ablieferungstermin 1. Juni 1910. Maximalumfang der Arbeit 12 Druckbogen. Dem Preisgericht zur Verfügung gestellte Summe 1500 Fr.

Zur Bewerbung ist jeder schweizerische Jurist zugelassen. Die in einer der drei Landessprachen geschriebenen Arbeiten sind mit einem Motto zu versehen. Eine Karte in versiegeltem, das nämliche Motto tragenden Umschlag soll den Namen des Verfassers angeben. Die Arbeit darf nicht schon gedruckt sein. Das Urheberrecht an den preisgekrönten Schriften kommt dem Schweizerischen Juristenverein zu, der Verein behält sich deren Drucklegung vor.